

Wien, 9. April. Aus anderer Quelle erhält man, daß Preußen und England sich geeinigt haben, ein Ultimatum an das Pariser Cabinet zu richten, in welchem von Frankreich gefordert wird, daß es die Entfernung Piemonts bei dem Interimskabinett durchsetze. Auf den Fall, daß Frankreich aufwiderhand antworten sollte, werden die genannten Großmächte ihr Veto gegen die Verhinderung Frankreichs an einem eventuellen österreichisch-piémontischen Kriege einlegen, nachdem die Kabinete von Berlin und London hinzuende Zusagen von Österreich über die Preußen erhalten haben, welche besagtes im Falle einer Belagerung Piemonts bei Belagerung seines Siegs einzuhalten wünscht. Sollte Frankreich ungarisch dessen könne, Piemont zu Hilfe eilen, so hat damit Preußen und England Neutralität ihr Ende erreicht und die Reaktionen gegen Frankreich wird zur Thatsache werden. — Ein guter Spruch man darf, daß die Gründung des Heiligenreiches Baron Haxt zum Oberkommandanten der gesammelten Operationstruppen bereits erfolgt ist und der genannte Adelsherr eine Verhandlung für Abreise nach Italien bereit steht. (D. A. J.)

— Aus der Pfalz, 11. April. Beim unter französischen Habsburgern im Oktogon wird, wenn auch nur noch im kleinen und im kleinen, getäuscht. Rente, welche die östlichen und nordischen Preußen Frankreich in der jüngsten Zeit besetzt haben und erobert, daß in Wiesenburg, Bischweier, Saarburg, Hagenau, Elsassburg, Lauterburg Truppen eingerückt seien. Ramentlich Lauterburg, wo verhältnismäßig nur einige Schwaben liegen Reiterei lagern, hat jetzt eine Garnison von 12-1500 Mann erhalten, was vor einem so kleinen Platz ungemein viel ist. In Wiesenburg sind einige Batterien Artillerie eingerückt. Hagenau hat Parallelen erhalten u. s. w. Allerdings hat es hauptsächlich nur die Spezialwaffen, die in kleinen Städten an verschiedenen Punkten am Oberhaupt stationiert worden sind. Im Oktogon selbst war jetzt noch verhältnismäßig nicht viele Truppen. Allein es in jedem Falle eine Transportfahrt Spezialwaffen der Artillerie u. d. Parallelen vorgenommen und dabei getötet hat, da der Geschäftsführer und Rathaus der Wehrkasse die neuen Waffen entsprechend bestimmt hatten und ganz Frankreich mit Bewaffnungen ausgerüstet zu lassen. Allein es ist abgetrieben von diesem Rathaus, dorthin jetzt schon im Oktogon, trotz seiner im Oktogon schwachen Positionen gegen 60000 Mann an die obersteimischen Preußen stehen, d. h. es sind dann die Truppen mitgetreten, die sich südwärts der Vogesen in Parthenay liegen, nämlich längs der Reuthe und der oberen Wörth, von Belfort über Epinal bis Bussang und Rinxent und über St. Dié, Saarburg nach Bischweier.

— Paris, 10. April. Alle Blätter sind mit Angaben über Rüstungen zu Land und zur See überfüllt. Ich kann verstehen, daß die Division Hotel von der hierigen Garnison Marschbefehl hat. Auch die Tagebotschleife an die hier garnisonierenden Truppen werden sehr strenglich abgestrahlt. Die

franz. Postblatt muß bis Ende dieser Woche noch 15000 Soldatenmantel liefern, und um mir rechtlich belastbar Schuhfabrikant übernahm die Ritterung von 30000 Paar Schuhe bis Ende Mai und Juni. Solchen außerordentlichen Aufgaben gegenüber behält sich die Regierung mit einer reichhaltigen Aufgabe von Schuhfirmen, wodurch die zweite Schuh wieder bedeutend vermehrt wurde. (A. B.)

— Den Habsburgern steht von Amerika aus eine gefährliche Konkurrenz. So sind dort Maschinen im Range, die 240 Pferden in einer Stunde arbeiten. Die Eisen sind aus Mexiko, der unmittelbar in der Maschine gebraten wird; sie sind etwas schwerer, als die österreichischen, sollen aber auf's um so viel länger halten.

(Ein wütendes Volk.) In Spa Nagy, einem Ort bei Böhmen in Ungarn, stand am Abend des 10. April ein wütendes Volk in den Hörnern des Ortes. Mit Böhmen am Samstag war die Frau des Rentmeisters, welche auf die Dammwälle bei Böhmen, beim Abschluß der Miete ist mit blauen Händen auf das Wiederkäuertholz wart, von diesem aber am Halse gepackt und zerstört wurde. Von den zur Hilfe herbeigeeilten Gauwehnen wurden außerdem noch fünf mehr oder weniger schwer verlegt. Die Ungläubigen schanden sich sinnlich unter Auseinander und drohten Bezahlung. Ob der Wolf erlegt werden soll entschieden, darüber schwang der Bericht. Der Befehl war kurz vor dem heutigen Ereignis mit seiner Bekanntmachung und jenen 100 Kindern nach Böhmen übertragen.

Bachnang. Katastrophe vom 13. April 1859

Katastrophen	Weste.	Ost.	Richt.
1. Feind. Krieger	8. 14	13. 1	—
— Land	7. 18	5. 21	4. 48
— Regen	9. 4	—	8. 32
— Winden	—	—	—
— Gewicht	—	—	—
— Berste	—	8. 32	—
— Erdbeben	—	—	—
— Haber	7. 24	6. 53	6
1. Summ.	—	—	—
— Weißbrot	—	—	—
— Alterbekannte	—	1. 42	—
— Widen	—	—	—
— Erdbeben	—	—	—
— Einen	—	—	—
— Rattenfalle	—	—	—

Hall. Katastrophe vom 9. April 1859.

Katastrophen	Weste.	Ost.	Richt.
1. Summ. Krieger	1. 43	1. 29	1. 23
— Land	—	—	—
— Regen	1. 3	—	57
— Gewicht	1. 3	1	—
— Berste	1. 10	1. 2	1
— Haber	1. —	—	47
— Erdbeben	—	—	—
— Einen	—	—	—
— Widen	1. 20	1. 13	1

Bachnang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Heintz.

Der Murrthal-Bote,

Jugend

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Ortszeit jeden Dienstag und Freitag je in einem gesonderten Bogen. Die Abonnementspreise beträgt jährlich 15 Kr. 1859.

Nr. 31.

Dienstag den 10. April

1859.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bachnang.

An die Gemeindebehörden,
betreffend die Aushebung der zur Verfügung des K. Kriegsministeriums gestellten Mannschaft des ersten Aufgebots der Landwehr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des K. Ministerien des Innern und des Kriegs, le. die des K. Oberdirektionsrats vom 14. d. M., Staatsanzeiger Nr. 59 vom 15. d. M., und die Bekanntmachung des Oberamts vom 15. d. M., Amtsblatt Nr. 30, wird den Gemeindebehörden folgendes zur Kenntnis stellend:

1) Die Bereitschaft der zunächst aufgeteuften beiden Altersklassen, welche den Schulbeamtenamt mit dem heutigen Volontärs aufzumachen, enthalten alle diejenigen im Jahre 1857 und 1858 geborenen, welche nach Art. 55 und 59 des Kriegsdienstgesetzes und §. 191 der Landwehrbedingung Jahre 1857-58 und 1858-59 alle diejenigen, welche

a) nach der Entbehrung des Soedes mit der Gutsburg verbleibt geblieben sind.

b) bei den Ritterungen 1855 und 1859 als bedingt unfehlig erklärt wurden.

c) einen Brigademann im älteren Jahre gewählt haben;

d) wegen Beruf- oder Familiengründen entgangen wurden;

und es ist nun die nächste Aufgabe der Gemeindebehörden, Bekanntungen auf Grund des Art. 59 des Kriegsdienstgesetzes wurden 1858 und 1859 nicht erlangt, in diesen Bereitschaften nachzufragen:

1) Solche, welche 1858 und 1859 angegeben, keiner aber aus dem Militärverbande aus irgend einem Grunde entlassen wurden, also auch diejenigen, welche in ein jährligem Dienste zugelassen wurden, und diesen bereit abgeleistet haben;

2) Solche im Jahre 1857 und 1858 geborene, welche seit der Ritterung von 1857-58 und 1858-59 von dem Auslande eingewandert sind.

Die Ritteräge dieser Art sind von den Gemeinderechtsbesitzern zu machen und, Bekanntung zu geben, daß keine solche Fälle vorliegen. Bei solchen ist der Bereitschaften Aufschluß, welche seit der Aushebung geleistet oder ausgewandert war, in Jahr und Tag des Todes in dem Bereitschaften plakatmäßig bekanntzumachen zu lassen, bei der Ausgewanderten aber der Tag der obertümlichen Entlassung anzumelden.

2) Allen in den auf die Weise erwähnten Bereitschaften befreit zu machen, daß sie bei Verminderung der in dem Kriegsdienstgelese auf Ungehorsam und Weisungswidrigkeit geübten Strafen,

am Donnerstag den 5. Mai präzis 7 Uhr auf dem heutigen Rathaus bei der an diesem Tage stattfindenden Mustierung sich einzufinden haben, die Belehrungen bei Oberamt einzutreten, welche ihm in dem Gefäß vom 15. d. M. angeordnet wurde, am 23. d. M. die Gründungen

3) Der Mustierung haben auch sämtliche Ortsvorsteher persönlich anzuwohnen und daher am 5. Mai präzis 7 Uhr Vermittags auf dem heutigen Rathause einzutreffen.

Entbindung von der Einziehung in das **ausgerufene** eine Landwehr Aufgebot haben anzusprechen:

- a) S. Staats-, Kirchen- und Schulbeamter, mit Inkognitum der Unterlehrer am Volksschulen welche nicht auch die Schulbeamten.
- b) Gemeindebeamte, mit Ausnahme der niederen Beamten und Lehrer.
- c) Personen welche nach vollendeten Universitätstudien zum Gebot eines Sachverständigen einer Examplarung bereits erstanden haben, veranlagt, das sie ihrem Berufe bis jetzt treu geblieben und welche nicht auch die Studenten der Theologie, welche noch keine Examplarung erstanden haben.
- d) Personen, welche 1838 und 1839 ihrer Militärpflicht Öffnungs geleistet haben, und jenen mit Sonderer Erlaubnis in Frei oder Militärdienste eines andern Bundesstaates getreten sind.
- e) Personen der Nachberufungsklasse von 1838 und 1839, welche eheberath oder Witwer mit Kindern und Sedam haben.
- f) Befreiung vom Landwehrdienst anstreben Dingen, welche in einem der Art. 5 des Kriegsdienstgesetzes bezeichneten, im Staatsbeamter vom 15. des J. 1833 §. 3 zwecklich bezeichneten Fälle **am 12. d. M.** aufzufinden, wenn der Vater oder die Mutter noch lebt und die Befreiung anstrebt.
- g) a, b, c, d muss der Antrag auf Entbindung vor, Zurückstellung, von den Vertretern der Ressorts unterthänlich vorliegen werden.
- h) Allen Dingen, welche Entbindungs-, Zurückstellungs- oder Befreiungsansprüche machen wollen, ist aufzurufen, dass sie diese Ansprüche ohne allen Verzug bei dem Oberreicheber anmelden und die amtlich beklagten Urkunden, durch welche der Befreiungsanspruch erwiesen werden soll, sofort dem Oberreicheber zu übergeben oder unmittelbar bei Oberamt einzureichen haben.

Die Oberreicheber aber werden angewiesen, Ansprüche und Beweisurkunden **sogleich**, fassungen aber bis 30. d. M. sicher vorzulegen, da sich der Beurlaubungsrat am 1. Mai versammeln wird, um über bestätige Ansprüche Erkenntnis zu fassen, daher Dingen, welche sie machen, aufzulegen in:

am 2. Mai Vormittag 7 Uhr auf dem hiesigen Rathause

zu erschienen, damit ihnen das Votum des Beurlaubungsrath folglich erneut sei den kann.

- i) Die Stellvertretung in dem aufgeteuerten Landwehr Aufgebot gestattet ist, jeder, der davon Bebrüder machen will, aber sich selbst für einen Krieger hogen muss, so wird noch angefordert, dass die Krieger mit solche Staats Angehörige eingelassen werden, welche

1) eingeschiedene Dienstfähigkeit besitzen;

2) unverbraucht oder kinderlose Witwer sind;

3) in keiner gerichtlichen Unterordnung stehen;

4) das 20. Lebensjahr abüdgelegt haben, der eigenen Militär- und Landwehrpflicht entstanden und nicht über 35 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Gefangenanten, welche so lange sie das 19. Jahr nicht übertritten haben, ohne Rückücht auf ihre Landwehr pflicht entstehen dienen.

Bei jedem Krieger in von dem Krieger selbst ohne Rückücht darauf, auf welche Gründungsnummer er sich dem Krieger seinen Vertrag abgeschlossen hat, eine Rantion von 500 fl. in taaten Weide bei den Amtespflege zu hinterlegen. Das Ginstellen des Kriegers muss in den ersten 8 Tagen nach Einberufung der Mannschaft geschehen.

S. 16. April 1839.

Röntgl. Oberamt
Hörnig.

Bekannt.
An die Gemeindebehörden,
betreffend die Auhebung von Militärsfarden.

Die Schultheißenamter werden unter Hinweisung auf die hierauf abgedruckte Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kriegs vom 16. dies beauftragt, die nach §. 3 derselben vorliegende Liste über die vorhandenen militärdiensttauglichen Pferde **sogleich** aufzunehmen zu lassen sowie ihnen die hierin erledelichen Tabellen von hier aus zugemessen fern werden.

Dieselben sind vom 26. bis 28. April auf den Rathausbörsen zur öffentlichen Kenntnis vorzulegen, und Vorberude vorzulegen, wenn sie nicht schon der Gemeindebeamter für beschädigt erachtet und abweichen sollte.

Am 31. April Vormittag **müssen** sämtliche Listen des Oberamts vorliegen. Deren Rücklauf und Vollständigkeit ist von dem Oberreicheber am Ende mit dem Aufzählen zu beurtheilen, danach am 26., 27. und 28. April auf den Rathausbörsen zur öffentlichen Kenntnis vorzulegen gegeben werden.

Die im März d. J. aufgenommenen Listen werden mit den Tabellen in den neuen Listen an die Schultheißenamter zur geeigneten Berechnung der Anzahlung der neuen Pferde aufzuführen werden.

Den 1. April 1839.

Röntgl. Oberamt
Hörnig.

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Auhebung von Militärsfarden.

In Betracht, dass die zur Reduzierung des K. Truppenkorps erforderliche Anzahl von Pferden durch freien Verkauf nicht vollständig hat diebstatt werden können, und auf den Grund des Heeres vom 1. Mai 1833 (Res. Bl. Nr. 5) wird hiermit in Übereinstimmung die entsprechende Verfügung des K. Kriegsministeriums vom 11. d. M. bestätigt, dass der veranlagte weitere Verlust von Pferden im Wege der Auszugsförderung und von vollen Gefangen des Feindes in Gefangen sein. Auf Wollziehung dieser Verfügungen, werden nachstehende Verordnungen ertheilt:

§. 1.

Auf den Grund einer fürstlich vorgenommenen Auszeichnung der unter den Art. 2 des Heeresfallenden Pferde wird der aufzubringende Bedarf unter die Oberamtsbeamte des Landes in der Art. 2 verteilt, wie selbige auf den den Oberamtern unterstehenden Kreisritterien einzuführen ist.

§. 2.

Da aus den Verlosen beobehenden Militärcorpsmissionen (Art. 3 des Heeres) werden von dem K. Kriegsministerium in der Art. 2 verordnet, dass veranlagtlich für jeden der vier Kreise mit Rücksicht auf die Pferdestärke eine oder mehrere Regimenter besetzen, welche in den in diesem Kreise gehörigen Oberamtsbeamten unter der Leitung des Oberamtmanns die Auseinandersetzung der Pferde zu betreiben haben.

Die Auszugsförderung wird **den 2. Mai d. J.** beginnen und es werden die für die einzelnen Oberamtsbeamte festzuhaltenden Auszugsförderungen den K. Oberämtern durch Aufschreibe im Staate aufrechter bekannt gemacht werden. Dergleiche Oberämter, in denen Beurtheilung dieser Förderung wird oder das Jahr dauer, haben dafür zu sorgen, dass an jedem Tage je nur die halbe bezeichnungswerte $\frac{1}{3}$ der im Bereich übertragen als dientstfähig bezeichneten Pferde der betreffenden Kommissionen vertheilt werden.

§. 3.

Die K. Oberämter haben dafür zu sorgen, dass die Oberreicheber Angriffsliste dieser Pferde an sich eine Liste anfertigen, in welcher unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferde denkbar mit Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen sind.

Die hierzu erforderlichen Formulare werden den K. Oberämtern Beurtheil weiterer Vertheilung der Schultheißenämter durch die Post zugestellt werden.

Aufgenommen von der Aufnahme in die Liste werden:

1) die Pferde der Mitglieder des K. Hauses.

2) die Pferde der im Lande und aufhaltenden Mitglieder fremder konsularischer Gesandtschaften, die bei dem K. Hofe beglaubigten Gesandten;

3) die zum Besitz derer erledelichen Pferde;

4) die Hauptpferde der Kriegerbeamten;

5) Hengste und jährlinge frächtige Stuten vom Jahre 1838, welche später zur Zeit eingetragen werden kann;

6) alle Pferde unter 4½ und über 12 Jahren.

Zugleich wird zum 26. April aus den Pferdeämtern in allen Gemeinden vollendet werden.

§. 4.

Die Pferdeämter sind in den Tagen vom 26. bis 28. April auf den Rathausbörsen zur öffentlichen Kenntnis vorzulegen, und es ist jedermann gestattet, sich binnen dieser Zeit wegen unschätziger Nutznahme der Rückaufnahme von Pferden zu beschweren. Über dieartige Beschwerden entscheidet, wenn nicht der Gemeindebeamter sie für begründet hält, das K. Oberamt.

§. 5.

Jedes Oberamt hat, nachdem ihm die für seinen Bereich bestimmten Auszugsförderungen bestätigt sind, solche abzahlt durch die für den Bereich beobehenden Intelligenzblätter öffentlich bekannt zu machen und sämtliche in den Oberämtern eingetragenen Pferdebesitzer aufzufordern, sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10—30 fl. für jedes nicht ausgeführte Thier, wobei weitere zur Entziehung

des Zwecks geeignete Zwangsmittel verthealten bleibten — mit ihren Pferden um die festgesetzte Zeit am Musterungsorte einzufinden.

Pferdeübungszettel Art. 1.

Von Seite der Oberamter ist gezwölfte Verfügung jedem Schultheißenamt nach beiderseitigen Abschaffungen und des Oberamtschefs für die gebotige Stellung deselben an jeden in der Linie eingetragenen Pferdebesitzer verantwortlich zu machen.

Hierauf sind sämtliche Untertanen an das R. Oberamt einzuhenden. Die Oberamter haben da für zu sorgen, daß sie präzisen & klare vor den für jeden Oberamtsdeutsch verfügbaren Aus hebungstagen sich im Besitz sämtlicher Untertanen ihres Bezirks befinden.

S. 6.

An den Aufhebungsstationen wird mit den einzelnen Gemeinden der Anfang gemacht, und werden die einzelnen Pferdebesitzer jeder Gemeinde nach der Eröffnung des Vortags in der Linie vergruppen. In dem Orte haben die Oberamter in den einzelnen Musterungsstationen für thunlich getümige Musterungskräfte mit jedem Pferd zu sorgen, welche bei jeder Musterung rein zu halten sind und treuer zu halber Frequenz durch Aufmarsch unterworfen sein sollen.

Zu meßbarer Höhe des Musterungsortes müssen den Kommissionen passende Postale zum Schreiben und zur Abrechnung mit den Verkaufsmännern, sowie auch zur Bezeichnung der Augenvisitationen angewiesen werden, in welch letzterem Zweck sich Schenken oder frei liegende Stalle am besten eignen. Die Pferde der einzelnen Gemeinden müssen, wenn möglich, nach Reit- und Zugpferden aufgetheilt, unter allen Umständen bestimmen und bei den regelmäßigen Morgens um 8 Uhr in allen Stationen beginnenden Musterungen richtig in Reihen aufgestellt sein.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Schmied und befinden, der Reite und Pferde genau kennt, endlich muss dafür gesorgt sein, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung die erforderliche Zahl Polizeimannschaft und Landjäger auf dem Musterungsorte anwesend seien.

Unter den vorstehenden Pferden wählen die Kommissionen die für den Militärdienst tauglichen aus. Zu der unangeworbenen Aushebung ist erst allzähn überzugeben, wenn und soviel der Betrieb die erforderliche Anzahl Pferde durch freiwillige Verantworung mit den Pferdebesitzern zu erlangen, müßten können sollte.

Meiden diejenigen in der Linie verzeichneten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht vorgetrieben haben, in jeglich das gegebene Strafverfahren (S. 3) einzuhenden.

S. 7.

Sofern die unangeworbe Aushebung erforderlich wird, ist genau nach den Bestrafsten des Art. 1 des Gesetz vom 11. März 1859 zu verfahren.

Die Oberamter haben Angenommen dieser Verfügung dafür zu sorgen, daß der von dem Gemeinderat der Oberamtsstadt in einernden Sachverständige bürgerlichen Standes vertraglich bestellt werde.

Die Reisen des Erkundungsdienstes werden von der Ral. Kriegsfläche bestritten (Art. 5 letzter Satz des Gesetzes). Die betreffenden Staats- und Gemeindeschöpfer haben diese Verpflichtung aufzunehmen zu verlängern.

Stuttgart, den 16. April 1859.

Winnenden.

Miller.

Bad Cann. Das Kontingent der heutigen Reitkunst-Aushebung steht mit der Nummer 269, was auf der einen Seite der Tatsche Restitutionsglüten unter Allegation dieses Glusses verhindern soll.

Den 14. April 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Bachnang. Aussöderung, Errichtung einer Krämerei in Lippoldswiler betreffend.

Die ledige Gutsabgabe Schuppert von Lippoldswiler will das von ihrer verfehlten Mutter ererbene Krämergeschäft fortbetreiben. Wer gegen die von ihr nachsuchende Krämerin eine Einwendung zu machen hätte, müßte solche binnen 15 Tagen schriftlich dem Oberamt anzeigen.

Den 12. April 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Berichtigung.

Auf Seite 246 in der heutigen Nummer des Musterhalbeten soll es in Zeile 32 von oben heißen: Vermittags 10 Uhr, statt Vermittags 7 Uhr.

Stuttgart.

Bekanntmachung,

betreffend den Schwellen-Aukauf für das zweite Geleise.

Für das auf einigen Strecken der Eisenbahn herstellende zweite Geleise sind noch unge fähr 15,000 Stück eisene Unterlagschwellen unter den bekannten Lieferungsbedingungen anzukaufen und auf die verschiedenen Stationen längs der Bahn wo möglich in den nächsten 3 Monaten abzu liefern.

Die Preise, zu welchen Räufe bis zu der genannten Zahl fort währnd abgeschlossen werden, sind die in unserer Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. fest gesetzten, nämlich:

3 fl. 42 ft. für die Stegschwelle von 5¹/₂ Länge, 10¹/₂ Breite und 5¹/₂ Höhe, und
3 fl. 12 ft. für die Zwischen schwelle von 8¹/₂ Länge, 8¹/₂ Breite und 5¹/₂ Höhe.

Angebote zu diesem Preise werden auf der Rangeli der unterzeichneten Stelle, wo auch die Lieferungsbedingungen zu erfahren sind, angenommen.

Schriftliche Offerte haben die Zahl der zu liefernden Steg- und Zwischen schwellen, den an der Eisenbahn gelegenen Ablieferungsort, sowie eine möglichst kurz zu bemessende Lieferzeit zu enthalten.

Den 6. April 1859.

R. Eisenbahn-Direktion.
Tüllingen.

Winnenden.

Stammholz-Verkauf.

An den nachbenannten Tagen und Orten kommt je von Morgens 9 Uhr an folgendes Stammholz in fortlaufender Nummersfolge gegen möglich baare Bezahlung zur Versteigerung, nämlich:

im Wald Steinäckle unweit Weiler f. Stein:
von Dienstag den 26. bis Samstag den 30. April:

149 Stück Eichen, 8—15 lang, 9—14 mittlerer Durchmesser.

220 Stück Eichen, 10—50 lang, 15—19 mittlerer Durchmesser.

67 Stück Eichen, 17—15 lang, 20—28 mittlerer Durchmesser.

68 Stück meistens Staubbuchen, 8—24 lang, 8—18 mittlerer Durchmesser;

im Wald Hasanengarten nähör Winnenden:

von Montag den 2. bis Freitag den 6. Mai:
338 Stück Eichen, 8—30 lang, 9—14 mittlerer Durchmesser.

240 Stück Eichen, 8—40 lang, 15—19 mittlerer Durchmesser.

19 Stück Eichen, 13—30 lang, 20—30 mittlerer Durchmesser.

14 Stück Linden, 12—32 lang, 7—13 mittlerer Durchmesser.

3 Stück Buchen, 8—16 lang, 8—12 mittlerer Durchmesser.

Unter den Linden befinden sich einige zu Wellbäumen taugliche Stämme und schönes Haarbaumholz.

Den 6. April 1859.

R. Bei Kameralamt.
Reindeck.

Bad Cann.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf den Gütern der hierigen Gemeindesammlung wird am

Samstag den 23. d. Mts.

Nachmittags 3 Uhr, auf 3 Gaben in Wacht gegeben, wozu die Viehhaber auf das Raithaus eingeladen werden.

Diese Jagd wurde in 2 Distrikte eingeteilt und umfaßt der

I. Distrikt die Markungen von

Eisgrubgrund bei 395 Morgen.

Ungeheuer bei 253 "

Bad Cann und zwar das obere Feld bis an die Murr mit ungefähr 1883 "

Zusammen 2531 Morgen.

II. Täglich die Markungen von:
Oberbenthal mit 510 Morgen,
Unterbenthal mit 470 „
Unterbenthal mit 108 „
Röthlenhof mit 23 „
Steigader mit 18 „
Bachnang und zwar das untere
Feld bis an die Murr mit
ungefähr 2000 „

Zusammen 3429 Morgen.
Den 18 April 1859.

Stadtschultheißenamt.
Schmiede.

Packnang Haus- und Güter- Verkauf.

Die zum Verkauf ausgesetzte, im Murr-
thalbteil von 12 April
1859 beschriebene Vieh-
genossenschaft des Johann
David Prädachle, Reitgebers dabit,
kommt am

Samstag den 23. April 1859,

Mittwochabend 3 Uhr,
zum nedtmaligen Auftritt, wozu die Vieh-
haber auf das Rathaus eingeladen werden.

Den 19. April 1859.

Stadtschultheißenamt.
Schmiede

Wüstenrotb.,
Oberamt Weinsberg.

Erledigte Wund- und Hebarzt-Stelle.

In der hiesigen — bei 2000 Einwohnern
zählenden Gemeinde ist die Stelle eines
Wundarztes, und insbesondere eines Geburts-
helfers in Erledigung gekommen. Das Wart-
geld von der hiesigen Gemeindemitte und
von drei ganz in der Nähe liegenden Gemein-
den ist verhältniß auf jährlich 135 fl. festge-
legt, wogegen dann dem Arzte die Verdich-
tung der unentbehrlichen Behandlung der Eis-
tritten obliegt. Das Apothegeschäft, sowie die
Leichenhand wirst ebenfalls einen nicht un-
deutenden Verdienst ab, so daß ein ehrlicher
Arzt sein gutes und gesichertes Auskommen

dahier hat. Bewerber um diese Stelle werden
erlaubt, innerhalb drei Wochen Prädikat und
Prüfungs, sowie sonstige Zeugniss der unter-
zeichneten Stelle vorzulegen anzuhenden, wobei
noch bemerkt wird, daß nur auf ehrliche
Wundärzte, welche auch zur Ausübung der
Geburthilfe ermächtigt sind, Rücksicht genom-
men werden wird.

Den 9. April 1859.

Gemeinderath.
Für ihn
Verstand Kraatz

Welzheim

Gläubiger-Aufruf.

Ansprüche an den Nachlass des Fabriks im
Alter von 32 Jahren ledig gebliebenen Men-
schen Schuppert (Aru) von der Härtelsg-
mühle, Gemeindebezirk Althütte, Oberamt
Packnang, des vormalichen Sohns der Anna
Marie, geb. Schuppert, gewissen Ehefrau des
Tafelhinters Johann Jakob Schwarz, sind bei
Geist der Nichtberücksichtigung bis zum 26.
April 1859 unter Verlegung der Beweismittel
anzumelden.

Den 12. April 1859.

Für die Beihumgbehörde:
Gemeindeschatzamt Württemberg

Sulzbach a. M.

Eichenrinde-Verkauf.

Aus den Gemeindewaldungen (Markung
Sicherbach und Sulzbach) werden am
Montag den 2. Mai d. J.
circa 50 Klafter eichene Blauzinden
verkauft.

Die Verkaufsvorhandlung beginnt Mittags
8 Uhr und findet in den betreffenden zum
Hiebe gebräuchten Schlägen statt.

Zusammenkunft auf dem Rathause.

Den 15. April 1859.

Gemeinderath.
Verstand Wenzel

Privat-Anzeigen.

Amerika.

Wechsel auf sämmtliche Staaten Nord-
und Südamerikas sind billig und jederzeit zu
haben bei

Andreas Dotz.

Packnang. Meine auf's Beste und Schönste assertirten

Ost-West-Wallen,

Chokolade-Thiere und Figuren, seine schön verzierte Gier,
sowie amerikanische Nettigbonbons, Cubisch- und Malzbonbons
empfiehle ich beständig zu geneigter Abnahme.

Wilhelm Henninger, Konditor.

Empfehlung der Heilbronner Bleiche

bei Wimpfen am Neckar.

Aufträge für die ziemlich bekannte Bleiche, deren Einrichtungen bedeutend verbessert
wurden, übernehme zu den billigsten Preisen

E. J. Frisäus in Murrhardt.

Murrhardt

Alle Sorten Garten- und Blumen-Samen

sind billig zu haben bei

Murrhardt. Bei herannahender Verbrauchszeit erlaube ich mir

das Wasserglas,

welches nach neuesten Erfahrungen vorzügliche Dienste leistet, und namentlich zur Abhaltung
von Feuerungen aus den Wänden sich eignet, auch zum- und Zerschneiden Ansätze erzielt, bestens
zu empfehlen.

Dasselbe kann ich das Stück à 8 fl. und bei größerer Abnahme noch billiger erläufen
Zugleich empfiehle ich mein am assortirtes

Farbwaaren-Lager

E. J. Frisäus

zu gefälligen Abnahme.

Murrhardt. Ich bin noch im Besitz verschiedener

Eisen-Waaren,

als: Kästen, Kommer und Thürfallen Schloß, Kisten, Thüren und Rückwand, Küchenmöbeln,
Thürenknöpfe, Schlüsselschlüsse, Sägenblätter, alle Sorten Hobeleisen, Stich und Kochbeutel,
Strommeisen, Hobelmeisel, Kerze, Kreuze, Winkelzisen u. s. w. welche ich, um damit aufzuräu-
men, unter den Ankaufspreisen, abgabe.

E. J. Frisäus.

Wittwoch G. Bäcker Klumpp

Packnang.

Meisterprüfung.

Die periodische Prüfung zur Aufnahme in
das Meisterrecht bei dem vereinigten Gewerbe
der Schmiede x. wird am

Freitag und Samstag
den 29. und 30. d. Mz.

vergenommen werden.

Die Bewerber haben sich, nur den erforder-
lichen Zeugnissen versiehen, längstens am
Dienstag den 26. d. Mz. bei dem Oberzunft-
meister Kurt hier zu melden.

Den 18. April 1859.

Obmann Krauth.

Packnang.

Meisterprüfung.

Die periodische Prüfung zur Aufnahme
in das Meisterrecht bei dem vereinigten Ge-

werbe der Seineweber, Tuchmacher &c wird am Samstag den 30. April vorgenommen werden.

Die Bewerber haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, längstens bis am 27. d. Ms. bei dem Oberamtsmeister Greß hier zu melden.

Den 18. April 1859.

Obrmann Krauth.

Baⁿnang Handlungsprüfung.

Die periodische Prüfung zur Aufnahme in die Handlungszinnung wird am Samstag den 30. April vorgenommen werden.

Die Bewerber haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, längstens am 27. d. Ms. bei dem Zinnungsbücherthürum hier zu melden.

Den 18. April 1859.

Obrmann Krauth.

Winnenden. Empfehlung.

Unterschriebener bringt hiermit zur Anzeige, daß er sich in dieser Stadt als Gold- und Silberarbeiter etabliert hat, und empfiehlt sich in allen in sein Fach einschlagenden Geschäften unter Zusicherung reeller und billiger Be- dienung.

Wilhelm Wildenberger,
Gold- und Silberarbeiter.

Baⁿnang:

Lehrlings-Besuch.

Einen wehrzugebenen jungen Menschen sucht in die Lehre zu nehmen.

Räder Nöll beim Hirsch.

Baⁿnang:

Knecht-Besuch.

Sie habe einen ordentlichen Knecht, der möglich eintragen könnte.

Apotheker Gschwein.

Klavier zu verkaufen.

Wege Überänderung hat ein noch gutes für Anfänger geeignetes Klavier um sehr billigen Preis zu verkaufen; wct., sagt die Redaktion dieses Blattes.

Baⁿnang, redigirt, gerichtet und verlegt von J. Heintz.

Rietenau Einsteher.

Der Unterzeichnete sucht für einen Andern einzustehen, und bemerkt dazu, daß er bereits seine sechsjährige Dienstzeit erstanden, also seiner Militärsucht genüge geleistet hat.

Christian Steinmann.

Baⁿnang Geld auszuleihen.

Wegen geistlicher Sicherheit werden 100 Gulden Pfleggeld ausgeliehen. Wo, sagt die Redaktion.

Baⁿnang. Einladung zu einer landwirtschaftlichen Plenar-Versammlung.

Am Ostermontag den 25. d. s. l. in landwirtschaftliche Plenarversammlung im Löwen zu Sulzbach, in welcher Herr Inspektor Lucas von Hohenheim einen belebenden Vortrag über Obstbaumzucht halten wird.

Weiterer Gegenstand der Tagessitzung ist Beratung im Betreff des Dienstbotenwesens.

Die Verhandlungen beginnen Mittags 3 Uhr, und es werden die Vereinsmitglieder sowie alle Freunde der Obstbaumzucht hierzu freundlich eingeladen.

Den 19. April 1859.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein.
Vorstand:
Oberamtmann Hörmann

Winnenden. Naturalienpreise vom 14. April 1859.

Fruchtgattungen	1. Preise	2. Preise	3. Preise
	fl.	fl.	fl.
1. Eichel-Kernen . . .	11. 30	11. 15	—
Tintel . . .	6. 19	5. 20	4. 31
Haber . . .	8. —	7. 15	6. 42
1. Samt-Weizen . . .	1. 30	1. 24	1. 20
Gerste . . .	1. 6	1. 2	36
Roggen . . .	1. 12	1. 8	1. 4
Brommel . . .	1. 8	1. —	—
Widn . . .	1. 40	1. 30	1. 20
Gebien . . .	1. 40	1. 36	—
Linen . . .	1. 7	—	—
Ackerbeben . . .	1. 40	1. 36	1. 30
Weißkorn . . .	1. 5	1. 4	1. —

Der Murrthal-Bote,

Jugend

Anzeig- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Ortsamt jeder Dienstag und Sonntag je in einem gesonderten Folio. Der Abonnementpreis beträgt jährlich 1 R. 15 Sch.

Nr. 32.

Samstag den 23. April

1859.

Berichtigung.

Auf Seite 246 in der vorigen Nummer des Murrthalbotes soll es in Zeile 32 von oben heißen: Vormittags 10 Uhr, statt Vormittags 7 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Baⁿnang. An die Gemeinderäthe. In Betreff der Landwehrlisten.

Nach §. 192 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetz, Reg. Bl. 1844, Seite 115, sind die Landwehrlisten je der letzten 3 Jahre jährlich zu rieden.

Die Listen über die betreffenden Landwehrmänner der Jahre 1856, 1857 und 1858 werden in diesem Kreise den Gemeindedörfern nächsten Mittwoch bekannt und erhalten die den Auftrag, dieselbe genau zu durchgehen und in solcher die fehler

- a) bestehenden,
- b) ausgewanderten,
- c) Wehrabschafften

unter Angabe des Jahrs und Tages im Berichtsbuch anzumelden.

Am 7. Mai, unfehlbar, ist sodann das riedierte Berichtsbuch mit Bericht wieder hierher einzubringen und dabei anzugeben:

- a) ob in den letzten 3 Jahren keine noch in das Landwehrdienstliche Alter fallende aus dem Auslande eingewandert?
- b) ob keine in den 6 letzten Jahren nach Art 5 des Kriegsdienstgesetzes Ausschafften oder ihrer Befreiung-Ansprüche verloren haben?

Den 20. April 1859.

Oberamtmann
Hörmann.

Baⁿnang. An die Schultheißenämter. Aushebung des ersten Landwehr-Aufgebots betreffend.

Mit Bezug auf die Auskreden vom 15. und 16. dics. Nr. 30 und 31 dieses Blattes werden die Schultheißenämter weiter anzuweisen, auch den Kapitulanten, welche 1858 und 1859 ihren Abschied erhielten, ferner den zu einjähriger Dienstzeit zugelassenen, welche die 1857/58 und 1858/59 erledigten, sowie deren Eltern zu erinnern, daß sie Anträge

- a) auf Befreiung,
- b) auf Entbindung,
- c) auf Jurisdicstellung

an dem aufgerufenen ersten Aufgebot des Landwehr, ebenso wie die nicht erledigte Mannschaft des Landwehr-Aufgebots, sofort geltend zu machen, und die Begründungs-Urkunden vor dem 1. Mai 1859 zu übergeben haben.

Den 20. April 1859.

Oberamtmann
Hörmann.

An die Ortsvorsteher, die Aushebung des ersten Landwehr-Aufgebots betreffend, siehe Seite 260 der heutigen Nummer.